Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 3693.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Januar 1853., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau und die Unterhaltung der Chausseestrecke von Dramburg nach Augustenhoff.

Nachdem die Straße von Dramburg nach Augustenhoff von dem Dramburger Kreise vollständig ausgebaut und zur Unterhaltung übernommen ist, bestimme Ich hierdurch, daß die dem gedachten Kreise durch Meinen Erlaß vom 28. Juli pr. (Gesetz-Sammlung für 1852. S. 539.) in Beziehung auf die Chausseebauten von Augustenhoff nach Wangerin und von Dramburg nach Falkenburg eingeräumten Befugnisse auch auf die Chausseestrecke von Dramburg nach Augustenhoff Anwendung finden sollen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. Januar 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 2. März 1853.

(Nr. 3694.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Herzoglichen Regierungen von Anhalt-Dessau mit Cöthen und von Anhalt-Bernburg zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846. Vom 12. Februar 1853.

Mit Bezug auf Art. VIII. des Vertrages zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846. (Gesetz-Sammlung S. 343—350.) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Regierungen der Herzogthümer Anhalt-Dessau mit Cöthen, und Anhalt-Bernburg ihren Beitritt zu dem gedachten Vertrage unter dem 8. d. M. bewirkt haben, mit der Maaßgabe, daß der Vertrag für die Anhaltinischen Herzogthümer vom 1. April d. J. ab in Kraft treten, und der Anspruch auf gesetzlichen Schutz in den dortseitigen Staatsgebieten (Art. II. des Vertrages) für Britische Werke von ihrer Eintragung in das hieselbst bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten geführte Verzeichniß, resp. von der ebendaselbst geschehenen Niederlegung eines Exemplares des betreffenden Werkes abhängig sein soll.

Berlin, den 12. Februar 1853.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Manteuffel.

(Nr. 3695.)

(Nr. 3695.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Februar 1853., betreffend die Ausdehnung des Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Unternehmens auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Schweidnitz nach Reichenbach.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 6. d. M. will Ich dem Vorhaben der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, ihr Unternehmen auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Schweidnitz nach Reichenbach im Anschlusse an die von Königszelt nach Schweidnitz führende Seitenbahn auszudehnen, Meine landesherrliche Genehmigung hiedurch ertheilen. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. (Gesetz-Sammlung für 1838. Seite 505.) ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, sowie die Verordnung vom 21. Dezember 1846., die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter betreffend (Gesetz-Sammlung für 1847. S. 21.), auf die neue Anlage Anwendung finden sollen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 14. Februar 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

An das Staatsministerium.

(Nr. 3696.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den fünften Nachtrag zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 14. Februar 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem die Breslau-Schweidnitz-Freiburger-Eisenbahn-Gesellschaft in den General-Versammlungen vom 4. Mai und 20. Dezember 1852. beschlossen hat, ihr Unternehmen auf die Herstellung einer Zweigbahn von Schweidnitz nach Reichenbach auszudehnen, sowie den anliegenden Nachtrag zu dem von Uns unterm 10. Februar 1843. bestätigten Statute zu errichten, und Wir zu der beabsichtigten Bahnanlage Unsere Genehmigung ertheilt haben, wollen Wir den vorerwähnten Nachtrag zu dem Statute der Gesellschaft, da sich gegen denselben nichts zu erinnern gefunden hat, hierdurch landesherrlich bestätigen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem bestätigten Statut-Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Gegeben Charlottenburg, den 14. Februar 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons.

Fünfter Nachtrag

zu

dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

§. 1.

Das Unternehmen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft wird auf die Weiterführung der nach Schweidnitz führenden Flügelbahn durch die Errichtung der Bahnstrecke zwischen Schweidnitz und Reichenbach ausgedehnt. Die spezielle Richtung dieser Bahn wird unter Genehmigung des Staats von dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft festgestellt werden.

§. 2.

Das zur Ausführung und vollständigen Ausrüstung dieser Bahn erforderliche Kostenkapital wird auf Höhe von „Achtmal Hunderttausend Thaler Preußisch Kurant" festgesetzt.

§. 3.

Die Beschaffung dieses Kapitals von 800,000 Rthlrn. erfolgt durch Ausgabe von 8000 Stück Prioritäts-Obligationen, jede über Einhundert Thaler lautend. Die Bedingungen, unter denen die Kreirung und Emission, sowie Verzinsung und Amortisation dieser Obligationen erfolgt, werden durch ein besonderes Allerhöchstes Privilegium festgesetzt.

§. 4.

Die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft übernimmt von jetzt ab die Verpflichtung:

a) in den Tarifen, sowohl für den Personen- als den Vieh- und Güterverkehr, ohne ministerielle Genehmigung keine Aenderungen vorzunehmen;
b) vor definitiver Feststellung und Anweisung der Dividenden stets den Nachweis vorzulegen, daß solche den gesetzlichen und statutengemäßen Bestimmungen entsprechend bemessen seien;
c) dem Königlichen Handelsministerium sowohl die Festsetzung der Fahrpläne, als der Fahrgeschwindigkeiten zu überlassen.

§. 5.

Ebenso verpflichtet sich die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, auf Verstärkung des Reserve- und Erneuerungsfonds Bedacht zu nehmen und wegen aller Verausgabungen aus demselben nach einem von dem Handelsministerium zu genehmigenden Regulative zu verfahren.

In diesen Reserve- und Erneuerungsfonds muß die Gesellschaft vom Jahre 1852. ab jährlich und so lange bis derselbe die Höhe von 300,000 Rthlrn. erreicht, entweder Ein Prozent des gesammten Anlagekapitals, einschließlich der Anleihen, oder aber doch soviel zurücklegen, daß der Kapitalbestand des Fonds gegen den Abschluß des vorhergehenden Jahres bis einschließlich 1857. um mindestens Zehntausend Thaler und später um mindestens Funfzehntausend Thaler erhöht wird. Die Einlegung eines geringeren Beitrags ist nur unter spezieller Genehmigung des Handelsministeriums gestattet. Sobald der Reserve- und Erneuerungsfonds die Summe von 300,000 Rthlrn. erreicht hat, bedarf es nur insoweit eines ferneren jährlichen Beitrages zu demselben, als zur Erhaltung des erwähnten Maximalbestandes erforderlich ist.

Die auf die §§. 4. und 5. bezüglichen Bestimmungen sowohl des Haupt-Statuts vom 16. März 1842., als der bereits Allerhöchst bestätigten Statuten-Nachträge gelten daher in dieser Weise für ergänzt resp. abgeändert.

(Nr. 3697.) Privilegium wegen Ausgabe von 800,000 Rthlrn. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 14. Februar 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund der in den Generalversammlungen vom 4. Mai und 20. Dezember 1852. gefaßten Beschlüsse darauf angetragen hat, ihr Behufs des Baues und der vollständigen Ausrüstung einer Zweigbahn von Schweidnitz nach Reichenbach die Aufnahme einer Anleihe von achthundert tausend Thalern durch Ausgabe von achttausend Stück auf den Inhaber lautender und mit vierprozentigen Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen zum Betrage von Einhundert Thalern zu gestatten, wollen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter den nachstehenden Bedingungen Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

§. 1.

Die zu emittirenden Prioritäts-Obligationen werden in Apoints zu Einhundert Thalern und in fortlaufenden Nummern von 1 bis 8000 nach dem nachfolgenden Schema Litt. A. stempelfrei ausgefertigt. Jeder Obligation werden Zinskupons auf zehn Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons nach den nachfolgenden Schematen Litt. B. und C. beigegeben. Diese Kupons, sowie der Talon, werden alle zehn Jahre zufolge besonderer Bekanntmachung erneuert. Die Prioritäts-Obligationen, sowie Kupons und Talons, werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths und dem Rendanten unterzeichnet. Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit vier Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres in Breslau berichtigt. Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem betreffenden Kupon verzeichneten Zahlungstage ab, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, wozu alljährlich die Summe von viertausend Thalern, unter Zuschlag der durch die eingelösten Prioritäts-Obligationen ersparten Zinsen, aus dem Ertrage des Eisenbahn-Unternehmens verwendet wird. Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Obliga-

gationen erfolgt am 1. Juli jeden Jahres, zuerst im Jahre 1856. Es bleibt jedoch der Generalversammlung der Eisenbahn-Gesellschaft vorbehalten, den Amortisationsfonds zu verstärken, und so die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen. Auch steht der Eisenbahn-Gesellschaft das Recht zu, außerhalb des Amortisationsverfahrens sämmtliche alsdann noch vorhandene Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

In beiden Fällen bedarf es der Genehmigung des Staats.

Ueber die geschehene Amortisation wird dem für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten Königlichen Kommissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 4.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf die Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, und haben in dieser Eigenschaft an dem Gesellschaftsvermögen ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stammaktien nebst deren Dividenden. Dagegen bleibt den auf Grund des ersten Nachtrages zum Gesellschaftsstatute vom 11. Dezember 1843. mit Allerhöchster Bewilligung vom 16. Februar 1844. (Gesetz-Sammlung für 1844. Seite 61.) ausgegebenen 2000 Stück Prioritäts-Aktien, sowie den auf Grund des vierten Nachtrages zum Gesellschaftsstatute mit Allerhöchster Genehmigung vom 21. Juli 1851. (Gesetz-Sammlung für 1851. Seite 584.) ausgegebenen 7000 Stück Prioritäts-Obligationen, das Vorzugsrecht für Kapital und Zinsen vor den neu auszufertigenden 8000 Stück Prioritäts-Obligationen ausdrücklich vorbehalten.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalsbeträge anders, als nach Maaßgabe des im §. 3. gedachten Amortisationsplans zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz aufhört;
c) wenn gegen die Eisenbahn-Gesellschaft Schulden halber Exekution vollstreckt wird;
d) wenn Umstände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen;
e) wenn die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen zu a. bis d. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,
zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
zu c. bis zum Ablaufe eines Jahres nach Aufhebung der Exekution,
zu d. bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub e. gedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen. Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten befugt.

§. 6.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Obligationen eingelöst, oder der Einlösungsgeldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, welches zum Bahnkörper gehört, veräußern, auch eine weitere Aktien-Emittirung oder ein Anleihe-Geschäft nur dann unternehmen, wenn den Prioritäts-Obligationen, sowie den früher ausgegebenen Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen, für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Aktien oder der aufzunehmenden Anleihe vorbehalten und gesichert ist.

§. 7.

Die Nummern der nach den Bestimmungen des §. 3. zu amortisirenden Obligationen werden jährlich im April durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verloosung geschieht durch das Gesellschafts-Direktorium in Gegenwart zweier vereideter Notare in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet wird.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an dem im §. 3. dazu bestimmten Tage in Breslau von der Gesellschaftskasse nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten noch nicht fälligen Zinskupons einzuliefern. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet. Die im

Wege

Wege der Amortisation eingelösten Obligationen sollen in Gegenwart zweier vereideter Notare verbrannt, und daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Die Obligationen aber, welche in Folge der Rückforderung (§. 5.) oder Kündigung (§. 3.) außerhalb der Amortisation eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloost oder gekündigt sind, und der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von dem Direktorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie aber dessen ungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Obligationen von dem Direktorium öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 11.

Die in den §§. 3., 7., 8., 9. und 10. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch zwei Breslauer Zeitungen, den Preußischen Staatsanzeiger und eine auswärtige Zeitung.

Zu Urkund dessen haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben, oder den Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Charlottenburg, den 14. Februar 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

Schema A.

Prioritäts-Obligation Littr. B.

der

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft

Jeder Obligation sind 20 Kupons auf 10 Jahre beigegeben.	№ .... über	Wegen Erneuerung der Kupons nach Ablauf von 10 Jahren erfolgen jedesmal besondere Bekanntmachungen.

100 Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Einhundert Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom .... emittirten Kapitale von 800,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Breslau, den ....

Der Verwaltungsrath
der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft.

(N. N.) (N. N.)

Der Rendant.

(N. N.)

Schema B.

Erster Zins-Kupon

der

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligation Littr. B.

№..........

zahlbar am 1. Juli 18..

Inhaber dieses empfängt am 1. Juli 18.. die Zinsen der oben benannten Prioritäts-Obligation über 100 Thaler mit zwei Thaler.

Breslau, den ....

Der Verwaltungsrath

der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft.

N. N. N. N.

Der Rendant.

N. N.

Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage ab nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Schema C.

Talon

zu der

Breslau=Schweidnitz=Freiburger Eisenbahn=Prioritäts=Obligation
Littr. B. № ....

Der Produzent dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Prioritäts=Obligation neu auszufertigenden Zinskupons für die nächsten zehn Jahre.

Breslau, den ....

Der Verwaltungsrath

der Breslau=Schweidnitz=Freiburger Eisenbahngesellschaft.

N. N. N. N.

Der Rendant.

N. N.

(Nr. 3698.) Bekanntmachung über den Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg=Schwerinschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851. wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 26. Februar 1853.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Vertrage zwischen Preußen und mehreren andern Deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden vom 15. Juli 1851. (Gesetz=Sammlung Jahrgang 1851. Seite 711. ff.) in Gemäßheit des §. 15. desselben

die Großherzoglich Mecklenburg=Schwerinsche Regierung unter dem 9. Januar d. J.

mit der Maaßgabe beigetreten ist, daß dem Großherzogthum Mecklenburg=Schwerin gegenüber die Wirksamkeit des Vertrages mit dem 1. März d. J. beginnt.

Berlin, den 26. Februar 1853.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Manteuffel.

Redigirt im Büreau des Staats=Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober=Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)